



Bereich Alkohol

August 2019

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner, die ihre Deklarationen schriftlich oder mit der Software LB-Win erstellen

Version 1.0

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der Konzession.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol	Volumenprozent
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch E-mail: alkohol@bazg.admin.ch
Alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol
AlkG	Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
Liter effektiv	Liter effektiver Alkoholgehalt
LB-Win	Software für den Betrieb einer Lohnbrennerei

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

Inhaltsverzeichnis

0	Änderungen	4
1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Brennereinrichtungen und Lokalitäten	4
1.3	Standort und Standortwechsel	4
1.4	Meldepflicht für das fahrbare Brennen (von Hof zu Hof)	4
1.5	Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen	4
1.6	Leihe und Miete	5
1.7	Anderweitige Verwendung der Brennapparate	5
1.8	Brennereipersonal	5
2	Rohstoffe	5
3	Brennauftrag	5
3.1	Entgegennahme der Rohstoffe	6
3.1.1	Führung der Kontrolle mit LB-Win	6
3.1.2	Führung der Kontrolle mit der «Erklärung über die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen» (Formular 287-d)	6
3.2	Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen	6
3.3	Destillation	6
3.4	Meldung der Produktion	7
3.4.1	Bestimmung des Alkoholgehalts	7
3.4.3.	Mit der Software LB-Win erstellte Produktionserklärung	7
3.4.4.	Deklaration mit der «Erklärung über die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen» (Formular 287-d)	8
3.4.5.	Produktionserklärung für das Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol oder für einen Umbrand	8
3.5.	Aushändigung der Produktion an die Kundschaft	8
3.5.1.	Identifizierung der Behälter mit Spirituosen	8
3.5.2.	Aushändigung der Spirituosen	9
4.	Ausschank von Spirituosen	9
5.	Aufhebung und Inkrafttreten	9

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

0 Änderungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	August 2019			Basisdokument
	März 2022	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an die Inhaberinnen und Inhaber einer Lohnbrennkonzession, die ihre Deklaration schriftlich mit dem Formular 287-d oder der Software LB-Win abgeben.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Betrieb einer Lohnbrennerei sind folgende Vorschriften und Bestimmungen massgebend:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Alkoholgesetz ([AlkG; SR 680](#));
- Alkoholverordnung ([AlkV; SR 680.11](#));
- Alkoholfehlmengenverordnung ([Alkoholfehlmengenverordnung; SR 680.114](#));
- Alkoholbestimmungsverordnung ([AlkBestV; SR 941.210.2](#))
- Gebrauchsanleitung LB-Win

1.2 Brennereieinrichtungen und Lokalitäten

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Einrichtungen gebrannt werden.
- Für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen ist eine zusätzliche Bewilligung nötig.
- Die Brennereieinrichtungen sowie die entsprechenden Hilfsmittel und Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen in gutem und sauberem Zustand sein und den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.
- Die Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Brennereiabgänge sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
- Gebäude und Brennereieinrichtungen sowie die Standorte der fahrbaren Lohnbrennereinheiten haben den Anforderungen der Bau- und Feuerpolizei der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

1.3 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Brennereieinrichtungen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem ALK im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Meldepflicht für das fahrbare Brennen (von Hof zu Hof)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer fahrbaren Brennerei informieren vor Aufnahme der Brenntätigkeit den ALK schriftlich (via E-Mail oder per Post) über die Brenndauer und den Produktionsstandort.

1.5 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen

Brennapparate dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des ALK erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

1.6 Leihe und Miete

Für das Ausleihen und das Mieten einer Brennereieinrichtung ist eine vorgängige Bewilligung des ALK erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist von der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession der Brennerei schriftlich beim ALK (via E-Mail oder per Post) einzureichen.

1.7 Anderweitige Verwendung der Brennapparate

Die Verwendung der Brennapparate zu anderen Zwecken als zur Spirituosenherstellung muss vorgängig vom ALK bewilligt werden. Das Gesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen. Verwendungszweck, Benutzungsdauer sowie Produktionsstandort müssen in dem Gesuch angegeben werden.

1.8 Brennereipersonal

Zur Brenntätigkeit berechtigt sind – ausser dem Inhaber oder der Inhaberin der Konzession – Personen, die von letzteren für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem ALK schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

Das BAZG kann Personen von der Brenntätigkeit ausschliessen, die wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung bestraft worden sind oder aus anderen Gründen als nicht geeignet erscheinen.

Inhaberinnen oder Inhaber der Konzession sind dafür verantwortlich, dass die in der Brennerei tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften der Alkoholgesetzgebung befolgen.

Die Ausübung der Brenntätigkeit durch Brennauftraggeberinnen oder Brennauftraggeber ist untersagt.

2 Rohstoffe

Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner haben das Recht, folgende Rohstoffe zu brennen, vorausgesetzt, die Rohstoffe stammen ausschliesslich aus dem Inland:

Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und Obsttrester sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln; Zuckerrüben.

Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sind ausserdem zum Brennen folgender, aus dem In- oder Ausland stammender Rohstoffe berechtigt:

Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und anderes Steinobst sowie die Abfälle dieser Rohstoffe; Trauben, Trester, Traubentrester, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle; Quitten, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des ALK erlaubt.

3 Brennauftrag

Für die Produktionserklärungen der Gewerbebrennereien, einschliesslich der Landwirtinnen und Landwirte, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind, ist nur die elektronische Deklaration via die Applikation alco-dec zulässig → siehe [Pflichtenheft für die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit der Applikation alco-dec](#).

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

3.1 Entgegennahme der Rohstoffe

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen Angaben zu deren Besitzer festgehalten werden. Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner unterstehen dieser Aufzeichnungspflicht auch für ihre eigenen Rohstoffe.

3.1.1 Führung der Kontrolle mit LB-Win

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen unverzüglich die Kundendaten mit den Angaben über die gelieferten Rohstoffe erfassen und in LB-Win (Deklarationen Stufe 1) übertragen. Sie übernehmen die persönlichen Daten des von LB-Win angezeigten Produzenten, überprüfen sie und ändern oder ergänzen diese bei Bedarf. Handelt es sich um einen neuen Spirituosenproduzenten, sind die vom System angezeigten Rubriken zu ergänzen. Erst nachdem diese Daten erfasst sind, dürfen die Rohstoffe gelagert werden.

3.1.2 Führung der Kontrolle mit der «Erklärung über die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen» (Formular 287-d)

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner händigen unverzüglich ihrer Kundschaft das Formular «Erklärung über die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen» aus. Die Formulare können beim ALK bezogen werden.

Es ist Aufgabe des Brennauftraggebers oder der Brennauftraggeberin, die erforderlichen Daten, d.h. Kundennummer, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Sorte und Menge der zu destillierenden Rohstoffe, sowie kantonale Betriebsnummer, sofern es sich um einen Landwirt oder eine Landwirtin handelt, selber einzutragen. Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner überprüfen die Vollständigkeit der Angaben.

Alle Formulare müssen zentral bei den Lohnbrennerinnen und Lohnbrennern während 5 Jahren ab Brenndatum aufbewahrt und dem BAZG bei einer Kontrolle unaufgefordert vorgewiesen werden.

Annullierte Formulare (LB-Win und Formular 287-d) sind mit einer kurzen Begründung des Lohnbrenners oder der Lohnbrennerin an den ALK zurückzusenden.

3.2 Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen die Behälter eindeutig mit der Nummer der in LB-Win erteilten Brennbewilligung oder der Nummer des Formulars «Erklärung über die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen» gekennzeichnet sein.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner dürfen diese Kennzeichnung der Behälter durch weitere Angaben ergänzen, die ihnen nützlich erscheinen (Kundenname, Art des Rohstoffs, Betriebskennzeichen usw.). Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen in der Lage sein, dem BAZG über jeden gelagerten Behälter jederzeit Auskunft zu erteilen.

3.3 Destillation

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sind verpflichtet, vor der Ausführung des Brennauftrags Sorte, Menge, Qualität, Zustand und Zusammensetzung der Rohstoffe zu überprüfen.

Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz, oder wenn die Ausbeute der Rohstoffe ungewöhnlich hoch erscheint, müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner den ALK unverzüglich informieren.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

Während des Brennprozesses müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner in der Lage sein, dem BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielten Spirituosenmengen Auskunft zu geben.

3.4 Meldung der Produktion

Die Brennerinnen und Brenner müssen unabhängig davon ob sie für Dritte (Lohnbrand) oder für sich selber (Eigenbrand) tätig sind, den Grundsatz der Selbstdeklaration anwenden. Für die korrekte Angabe von Menge und Alkoholgehalt der hergestellten Spirituosen sind die Brennerinnen und Brenner selber verantwortlich.

3.4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner verwenden für die Bestimmung des Alkoholgehalts (in Volumenprozenten) der Spirituosenproduktionen gemäss Alkoholbestimmungsverordnung ([SR 941.210.2](#)) ein geeichtes Alkoholometer.

Handelt es sich um Produktionen für Kleinproduzentinnen und –produzenten beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte, verwenden sie ein Alkoholometer der Genauigkeitsklasse IV. Sie dürfen auch ein Biegeschwinger-Dichtemessgerät verwenden. Für die tägliche Kalibrierung dieses Geräts sind die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner verantwortlich. Bei Kontrollen durch das BAZG sind deren Messresultate massgebend.

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen, die für gewerbliche Produzentinnen und Produzenten, Steuerlager oder der gewerblichen Kontrolle unterstellte Landwirtinnen und Landwirte hergestellt wurden, müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner zwingend ein geeichtes Alkoholometer der Genauigkeitsklasse II verwenden.

3.4.2. Ermittlung der Menge produzierter Spirituosen

Für die Bestimmung der Menge der produzierten Spirituosen müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner amtlich geeichte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Abnahmebehälter tariert sein. Die verwendete Waage muss amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern mit Schauglas und Messskala vorgenommen werden.

3.4.3. Mit der Software LB-Win erstellte Produktionserklärung

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen die Produktion melden, sobald sie den Brennauftrag der Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten oder der Landwirtinnen und Landwirte beendet haben und die Ware zur Übergabe bereit ist. Sie tragen die den Produzentinnen oder Produzenten ausgehändigten Produktionsmengen in Litern in LB-Win ein (Deklarationen Stufe 2). Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozenten bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius angegeben.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sind verpflichtet, die Ausführung jedes Brennauftrags zu bestätigen, indem sie ihren Namen sowie denjenigen des Betriebs auf der Produktionserklärung angeben.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

Anschliessend müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner ihre Kundschaft über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Innert einer Frist von 30 Tagen ab Brenndatum muss die von ihnen und vom Produzenten bzw. der Produzentin unterzeichnete Produktionserklärung an folgende Adresse eingesandt werden:

*Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Abteilung Infrastruktur
Dokumentenmanagement
Betreff «Produktionserklärung ALK»
Monbijoustrasse 40
3003 Bern*

3.4.4. Deklaration mit der «Erklärung über die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen» (Formular 287-d)

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen die Produktion melden, sobald sie den Brennauftrag der Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten oder der Landwirtinnen und Landwirte beendet haben. Auf dem Formular 287-d tragen sie in Litern die Spirituosenmenge ein, die dem Produzenten oder der Produzentin ausgehändigt wurde. Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozenten bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius angegeben.

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner sind verpflichtet, die Ausführung jedes Brennauftrags zu bestätigen, indem sie ihren Namen sowie denjenigen des Lohnbrandbetriebs auf der Produktionserklärung angeben.

Anschliessend müssen die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner ihre Kundschaft über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Innert einer Frist von 30 Tagen ab Brenndatum muss die von ihnen und vom Produzenten bzw. der Produzentin unterzeichnete Produktionserklärung an folgende Adresse eingesandt werden:

*Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Abteilung Infrastruktur
Dokumentenmanagement
Betreff «Produktionserklärung ALK»
Monbijoustrasse 40
3003 Bern*

3.4.5. Produktionserklärung für das Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol oder für einen Umbrand

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt oder ein Umbrand vorgenommen, vermerken die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner dies im Feld «Bemerkungen». Sie geben die Herkunft, die Menge und den Alkoholgehalt der zugesetzten Spirituosen oder des verwendeten Alkohols an und legen der Produktionserklärung die Kopie des Kaufbeleg bei.

3.5. Aushändigung der Produktion an die Kundschaft

3.5.1. Identifizierung der Behälter mit Spirituosen

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen nach dem Brennen an den Spirituosen-Behältern den Namen des Kunden bzw. der Kundin, die Sorte, die Menge und den Alkoholgehalt sowie die Nummer der Brennbewilligung für Kleinproduzent/innen und Landwirt/innen und das Brenndatum angeben.

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner mit schriftlicher Deklaration

3.5.2. Aushändigung der Spirituosen

Die Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner müssen der Kundschaft alle Spirituosen aushändigen, die sie in ihrem Auftrag gebrannt haben. Vor der Produktionsmeldung darf nicht über die Spirituosen verfügt werden.

4. Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, unbesteuerter oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschänken.

5. Aufhebung und Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. August 2018.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol